Satzung des Turn- und Sportvereins 1885 Freinsheim e. V. vom 11. April 2025

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - a) drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes
- 1. Der Vorstand führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bewilligt die Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.
- 1. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- Der Vorstand ist berechtigt über die Erstattung von Aufwandersatzansprüchen zu entscheiden.

§ 11 Ausschüsse

2.

4.

- 1. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder aus dem Gesamtvorstand berufen werden.
- 1. Alle Gesamtvorstandsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- 1. Die Beschlüsse über die von ihnen vom Gesamtvorstand übertragenen Zuständigkeiten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussleiters den Ausschlag.
- 1. Ein Gesamtvorstandsmitglied (außer den 1. Vorsitzenden) darf bis zu zwei Ausschüssen stimmberechtigt angehören.
- Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter im Auftrag der 1. Vorsitzenden bzw. des Gesamtvorstandes einberufen.
- 3. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltsanlage angemessene Entschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- 5. Der Vorstand ist berechtigt über die Erstattung von Aufwandersatzansprüchen zu entscheiden.
- 6. Dieser Satz wird der Satzung hinzugefügt, ansonsten bleibt alles unverändert.!

Info zur Satzungsänderung 17.02.25, 11:54

Seite 5